

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom  
21. Dezember 1987

Mitgeteilt den  
29. DEZ. 1987

Protokoll Nr.  
3273

A.

Die Gemeindeversammlung B r i e n z stimmte am 27. Juni 1986 einer Revision der Ortsplanung zu. Diese umfasste unter anderem den Zonenplan 1:10'000.

Mit Beschluss Nr. 3342 vom 15. Dezember 1986 genehmigte die Regierung die revidierte Ortsplanung. Der Zonenplan 1:10'000 wurde im Sinne der Erwägungen mit dem Hinweis genehmigt, dass bis Ende 1987 Nutzungspläne mit Landwirtschaftszonen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Schutzzonen (Ruhezonen) zu erlassen seien.

Am 23. Oktober 1987 hat die Gemeindeversammlung einen neuen Artikel 24 (Ruhezone), eine Ergänzung des Zonenschemas sowie die Ausscheidung der Landwirtschaftszonen im Maiensässgebiet und die Ausscheidung einer Ruhezone beschlossen.

Mit Schreiben vom 30. November 1987 ersucht der Gemeindevorstand Brienz um Genehmigung dieser Beschlüsse.

B.

### Baugesetz

#### Art. 24 (Ruhezone)

Im Baugesetz vom 27. Juni 1986 hat Art. 24 bereits die Marginale "Quellenschutzzone". Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Brienz (Schreiben vom 17. Dezember 1987) werden, gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG, die Bestimmungen zur "Ruhezone" als Art. 24A bezeichnet.

### Zonenschema

Das Zonenschema wird um eine weitere Kolonne "Immissionen" gemäss Art. 57 ergänzt.

Der Genehmigung von Art. 24A und des Zonenschemas steht nichts entgegen.

C.

### Zonenplan 1:10'000

Die Ergänzungen der Landwirtschaftszone im Maiensässgebiet und die Ruhezone können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 (KRG)

beschliesst die Regierung:

---

1. Der Artikel 24A (Ruhezone) und das Zonenschema werden genehmigt.
2. Die Landwirtschaftszonen im Maiensässgebiet und die Ruhezone werden genehmigt.
3. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Baugesetz und im Zonenplan 1:10'000 vorzunehmen.
4. Die Gemeinde Brienz wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*

Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:

*[Handwritten signature]*

Dr. Caviezel